Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8251**
14. Wahlperiode 13. 02. 2002

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zur Rehabilitierung und Entschädigung von Homosexuellen wegen Schäden und Verlusten aus der NS-Zeit

Inhaltsverzeichnis

Homosexuelle NS-Opfer sind in das bundesdeutsche Entschädigungsrecht bereits nach geltender Rechtslage einbezogen, weil viele Homosexuelle in der NS-Zeit z. B. entweder nach Verbüßung einer Haftstrafe oder aber unmittelbar in ein Konzentrationslager oder andere nationalsozialistische Haftstätten verbracht oder mit einer übermäßigen Strafzumessung belastet wurden.

1. Allgemeines Kriegsfolgengesetz (AKG) und dazu ergangene AKG-Härterichtlinien

Für Homosexuelle, die neben oder anstelle einer Strafe nach § 175 (R)StGB einen Schaden an Freiheit, Körper, Gesundheit oder Leben erlitten haben, kam eine Entschädigung nach § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) vom 5. November 1957 in Betracht. Anträge nach dem AKG konnten in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1959 gestellt werden. Um eine Entschädigung nach dem AKG erhalten zu können, mussten die homosexuellen NS-Opfer den Anlass des erlittenen Schadens und damit ihre sexuelle Orientierung aufdecken. Zum Geltungszeitpunkt des AKG waren homosexuelle Handlungen nach § 175 StGB noch strafbar. Um der Gefahr erneuter strafrechtlicher Ermittlungen zu entgehen, dürften Homosexuelle meíst ihre sexuelle Orientierung verleugnet und wohl nur wenige Personen Anträge nach dem AKG gestellt haben. Zahlenangaben können jedoch nicht gemacht werden.

Seit 1988 können Härteleistungen nach Maßgabe der zum AKG ergangenen AKG-Härterichtlinien beantragt werden. Leistungen werden danach gewährt, wenn der Betroffene einen NS-unrechtsbedingten Schaden an Freiheit, Körper, Leben oder Gesundheit erlitten hat und u. a. eine wirtschaftliche Notlage vorliegt. Seit 1988 sind 22 Anträge gestellt worden. Die nur geringe Zahl könnte ggf. mit der erforderlichen Notlagenvoraussetzung für die Gewährung von AKG-Härteleistungen zusammenhängen. Diese liegt vor, wenn die jeweils maßgebenden Beträge des § 34 Abs. 3 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (i. d. j. F.) nicht überschritten werden. Diese belaufen sich – gekoppelt an die Entwicklung der Beamtenbesoldung – seit dem 1. März 1999 auf 1 704 DM/mtl. für Alleinstehende, 2 142 DM/mtl. für Verheiratete zuzügl. 176 DM/mtl. für jedes kinderzuschlagsberechtigte Kind. Ab 1. Januar 2001 belaufen sich die Beträge auf 1 735 DM/mtl. für Alleinstehende, 2 181 DM/mtl. für Verheiratete zuzügl. 179 DM/mtl. für jedes kinderzuschlagsberechtigte Kind. Ab 1. Januar 2002 belaufen sich die Beträge auf 907 €/mtl. für Alleinstehende, 1 140 €/mtl. für Verheiratete zuzügl. 94 €/mtl. für jedes kinderzuschlagsberechtigte Kind.

Die Einmalleistung wird mit 150 DM pro Monat für den erlittenen Freiheitsschaden, höchstens 5 000 DM berechnet. In besonderen Ausnahmefällen können besondere Umstände – z. B. KZ-Haft von mindestens 9 Monaten oder Aufenthalt in einer anderen Haftstätte i. S. d. § 43 Abs. 2 BEG von mindestens 18 Monaten – die Gewährung laufender Leistungen ermöglichen.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. Februar 2002 gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages vom 7. Dezember 2000 – Drucksache 14/4894.

Für homosexuelle NS-Opfer besteht somit bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit, eine Entschädigung für erlittenes NS-Unrecht zu erhalten. Sie sind gegenüber den übrigen unter das AKG und die AKG-Härterichtlinien fallenden Personengruppen gleichberechtigt in das System der Wiedergutmachung und der Entschädigung von NS-Unrecht eingebunden.

2. Bundesentschädigungsgesetz (BEG) und dazu ergangene BEG-Härterichtlinien

Soweit die Betroffenen z. B. aus rassischen, religiösen, politischen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und anspruchsberechtigt nach dem BEG waren, kamen BEG-Leistungen im Rahmen der Abgeltung des gesamten Verfolgungsschicksals in Betracht. Die homosexuelle Orientierung allein reichte allerdings nicht aus, um unter die Entschädigungsregelungen des BEG zu fallen. Heute sind Anträge nach dem BEG wegen Fristablaufs – bis auf wenige Ausnahmen – nicht mehr möglich. Nach den auf der Grundlage des BEG ergangenen Härteregelungen können Leistungen an Verfolgte im Sinne des BEG gewährt werden. Voraussetzung ist aber auch in diesen Fällen u. a. das Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage.

3. Rückerstattungsrecht (Bundesrückerstattungsgesetz/Alliiertes Rückerstattungsrecht)

Homosexuelle, die aus rassischen, religiösen, politischen, weltanschaulichen oder Gründen der Nationalität verfolgt wurden, konnten unter den Voraussetzungen des Rückerstattungsrechts die Restitution oder die Entschädigung des verfolgungsbedingt entzogenen Vermögensgegenstandes verlangen. Leistungen an Homosexuelle im Rahmen des Bundesrückerstattungsgesetzes wurden nicht gesondert statistisch registriert. Eine Aussage über die Anzahl der Rückerstattungsverfahren, die speziell Homosexuelle betrafen, ist daher nicht möglich.

Zu entzogenen Vermögenswerten Magnus Hirschfelds und des von ihm gegründeten Instituts fanden insgesamt 24 Rückerstattungsverfahren statt.

Die Verwandten von Magnus Hirschfeld konnten keine Rückerstattungsansprüche geltend machen, da dieser sein Vermögen testamentarisch an zwei andere Personen vermacht hatte. Der eine verstarb 1938, sein Erbe kam in der NS-Zeit um; weitere Erben dieser Person konnten nicht ermittelt werden. Der andere testamentarische Erbe ist unbekannt nach Hongkong verzogen.

In den Rückerstattungsverfahren betreffend Vermögenswerte Magnus Hirschfelds sind daher ausschließlich die rückerstattungsrechtlichen Nachfolgeorganisationen ATO (Allgemeine Treuhandorganisation) und JRSO (Jewish Restitution Successor Organisation) als Antragsteller aufgetreten. Dies gilt auch für Ansprüche betreffend das Institut, da gemäß Artikel 7 REAO nur die Nachfolgeorganisationen Ansprüche nach einer aufgelösten Stiftung geltend machen konnten.

Zu den einzelnen Vermögenswerten wurden die folgenden rückerstattungsrechtlichen Regelungen getroffen:

Für den Verzicht der ATO auf das Eigentum an den Grundstücken „In den Zelten 9a“ und „Beethovenstraße 3/Ecke In den Zelten 10“ verpflichtete sich das Land Berlin, an die ATO eine Summe von 70 000 DM zu zahlen. Als Nutzungsentschädigung für die Grundstücke folgte aufgrund des Beschlusses der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Berlin vom 2. Oktober 1958 noch eine Zahlung in Höhe von 7 916 DM.

Die restlichen Ansprüche sind aufgrund des Global-Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Nachfolgeorganisationen vom 16./20. März 1956 geregelt worden. Die förmliche Rücknahme der entsprechenden Rückerstattungsanträge erfolgte mit Schreiben der ATO vom 14. Februar 1966 und Schreiben der IRSO vom 16. Februar 1966.

Aus Sicht des Rückerstattungsrechts haben insoweit alle Ansprüche zu entzogenen Vermögenswerten Magnus Hirschfelds und des von ihm gegründeten Instituts eine abschließende Regelung gefunden.

Die Frage nach Rückerstattung und Entschädigung der pauschal genannten Organisationen und Verlage kann, ohne namentliche Benennung dieser, nicht konkret beantwortet werden.

Druck: MuK. Medien- und Kommunikations GmbH, Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28 / 3 82 08 40, Telefax: 02 28 / 3 82 08 44
ISSN 0722-8333